

Satzung



Golfclub Dillenburg e.V.

I. Präambel

Mit Datum zum 31.03.2013 wurde der vollständige Eigentumsübergang des Grundbesitzes, der Gebäude und der Golfanlage von der Golfclub Dillenburg e.V. Grundstücksgesellschaft (GbR) auf den Golfclub Dillenburg e.V. vollzogen und die Grundstücksgesellschaft beendet.

- (1) Der Golfclub Dillenburg e.V. setzt sich das Ziel, dass der Grundbesitz, die Gebäude und die Golfanlage für die Zukunft im vollständigen Eigentum des Golfclubs verbleiben.
- (2) Es ist ein weiteres Ziel des Vereins, das zur Finanzierung des Anlagevermögens benötigte, langfristige Fremdkapital von Banken und den Mitgliedern zu beschaffen
- (3) Bei den Mitglieder-Krediten soll die bisher bewährte „Breite Streuung“ fortgeführt werden.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Haftung

- (1) Der Verein führt den Namen Golfclub Dillenburg e.V., abgekürzt GCD,
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragen und hat seinen Sitz in Dillenburg.
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder ist Dillenburg.
- (5) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 2 Zweck und Ziele, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung von golfsportlichen Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (Ausnahmen bilden Zinszahlungen des Vereins für dem Verein gewährte Mitgliederdarlehen) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- (1) Ordentliche Mitglieder
- (2) Auswärtige Mitglieder
- (3) Firmenmitglieder
- (4) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten
- (5) Zweitmitglieder
- (6) Zeitlich befristete Mitglieder z.B.
 - 6.1 Schnuppermitglieder
 - 6.2 Jugendliche Mitglieder; bis 18 Jahre
 - 6.3 Juniorenmitglieder in Ausbildung / Studium; bis 27 Jahre,
 - 6.4 Junge Erwachsene Mitglieder „18 - 40“; bis 40 Jahre
 - 6.5 Junge Familien – Mitglieder; bis 40 Jahre
 - 6.6 Jahresmitglieder
- (7) Passive Mitglieder

Erläuterungen zu:

- (1) Ordentliche Mitglieder; sind solche Mitglieder, die aktiv den Sport ausüben und alle Gebühren und Umlagen an den Club leisten. Sie sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (2 - 3) und (5 - 7) gehören.
- (2) Auswärtige Mitglieder sind solche Personen, die ihren Wohnsitz längerfristig oder vorübergehend außerhalb des Einzugsgebietes des Golfclub Dillenburg e.V. haben. Der Vorstand legt das Einzugsgebiet fest und entscheidet über den Status einer Person als auswärtiges Mitglied auf dessen schriftlich begründeten Antrag hin im Einzelfall.

Auswärtige Mitglieder sind auch die Mitglieder eines eigenständigen Vereins, der von der Golfanlage Dillenburg mindestens 80 km entfernt ansässig ist und als Verein eine Kooperation mit dem Golfclub Dillenburg e.V. eingeht. Die Mitglieder dieses Vereins werden im GCD als auswärtige Mitglieder geführt, wenn Ihr Hauptwohnsitz ebenfalls mindestens 80 km von der Anlage entfernt ist.
- (3) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
- (4) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Zweitmitglieder sind solche Mitglieder, die aktiv den Sport ausüben und gleichzeitig eine nachgewiesene Erstmitgliedschaft in einem dem DGV angeschlossenen Golfclub halten.

(6) Zeitlich befristete Mitglieder sind zeitlich begrenzt spielberechtigte Mitglieder z.B.:

- 6.1 Schnupper-Mitglieder; Als Schnuppermitglied gelten Mitglieder, deren Spielrecht nach Ablauf der mit dem Vorstand vereinbarten Laufzeit endet. Sie können auf Antrag in eine aktive oder passive Mitgliedschaft wechseln.
- 6.2 Jugendliche Mitglieder; Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs endet diese Mitgliedschaftsform
- 6.3 Juniorenmitglieder; Als Juniorenmitglieder gelten Mitglieder in Schul- bzw. Berufsausbildung / Studium bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Nachweis der Ausbildung ist jährlich zu erbringen. Mit Vollendung des 27. Lebensjahrs endet diese Mitgliedschaftsform
- 6.4 Junge Erwachsene „18 - 40“ ; Als junge Erwachsene „18 - 40“ gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres. Mit Vollendung des 40. Lebensjahrs endet diese Mitgliedschaftsform
- 6.5 Junge Familien - Mitglieder „bis 40“; Als Junge Familien - Mitglieder „bis 40“ gelten Mitglieder-Paare mit Kindern. Mit Vollendung des 40. Lebensjahres für einen Teil der Partnerschaft, endet diese Mitgliedschaftsform.
- 6.6 Maßgebend für die Beendigung der Laufzeit der Mitgliedschaftsformen §3, 6.2 – 6.5 ist das Alter zu Beginn des Jahres.
- 6.7 Alle zeitlich befristeten Mitglieder können jederzeit, bzw. nach Vollendung der Altersgrenzen, auf Antrag in eine ordentliche oder passive Mitgliedschaft wechseln.
- 6.8 Jahresmitglieder; Als Jahresmitglieder gelten die Mitglieder die den Golfclub Dillenburg e.V. kennen lernen wollen, ohne sich längerfristig binden zu können. Eine Laufzeit bis zu 3 Jahren ist möglich.

(7) Passive Mitglieder sind solche, die den Golfsport nicht ausüben, an dem gesamten übrigen Vereinsleben aber teilnehmen und ihre jeweiligen festgesetzten passiven Beiträge zahlen.

- (2) Die Mitgliedschaft kann nur von einer natürlichen Person ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 4 Aufnahme

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Beruf, Religion, Volkszugehörigkeit bzw. Nationalität werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Voraussetzung dazu ist ein schriftliches Aufnahmegesuch / Aufnahme-Antrag.
- (3) Minderjährige Bewerber bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (5) Aufnahme und Ablehnung sind dem Bewerber ohne Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft, bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens.
- (2) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein. Bis zum Wirksamwerden des Austritts hat das austretende Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere seine Beiträge zu zahlen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist jederzeit durch Beschluss des Vorstandes möglich:
- a. wenn es seine Mitgliedspflicht in grober Weise verletzt. Das gilt insbesondere dann, wenn das Mitglied nach Fälligkeit das Eintrittsgeld oder die festgesetzten Beiträge oder sonstigen Leistungen gem. § 7 Abs. 2 trotz zweifacher Mahnung nicht leistet,
 - b. wenn es sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitgliedes kann der erweiterte Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Diese sind: (a) Verwarnung,

(b) befristete Wettspielsperre,

(c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

- (5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes.
- (6) Evtl. vom ausgeschlossenen Mitglied gewährte Kredite werden zum Zeitpunkt des Ausschlusses fällig.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Oberste Pflicht eines jeden Mitgliedes ist die Wahrung des Ansehens des Clubs in seinem Verhalten sowohl nach außen hin als auch zum Club und den einzelnen Clubmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Clubangelegenheiten Folge zu leisten. Spielmöglichkeiten, Platzrecht, Benutzung der Grüns usw. sind durch eine Sportordnung festgelegt. Änderungen und Ergänzungen werden jeweils durch Anschlag bekannt gegeben.
- (3) Die Club-Sportordnung sowie die allgemeinen Golfregeln und die Golfetikette sind als Voraussetzung zur Durchführung des Spielbetriebes von jedem Clubmitglied strengstens zu befolgen.

- (4) Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Sportausschuss bei Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 2 genannten Pflichten Disziplinarstrafen aussprechen.(siehe § 5 (4 a-c))
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift, des Bankkontos oder die Beendigung der Ausbildung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (6) Zeitlich begrenzt Spielberechtigte, auch ohne Mitglieder des Vereins zu sein, haben sich für die Dauer der Vereinszugehörigkeit an die o.g. Regelungen in §6 Absätze (1) bis (4) zu halten.

§ 7 Jahresbeiträge, Eintrittsgeld und Umlagen

- (1) Mitglieder haben mit der Aufnahme in den Verein ein Eintrittsgeld und die von der Mitgliedschaft genehmigten und beschlossenen Umlagen zu entrichten. Mitglieder der Mitgliedschaftsformen nach §3, Abs. (1), 5. -7.) zahlen kein Eintrittsgeld und keine Umlagen.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge (inklusive der vom Golfclub an den DGV und HGV für jedes seiner Mitglieder abzuführenden Beiträge), der Umlagen und des Eintrittsgeldes wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt und in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- (3) Der Jahresbeitrag wird zum 01.03. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig.
- (4) Mitglieder der Mitgliedschaftsformen nach §3, Abs. (1), 2.- 7. zahlen unterschiedlich ermäßigte Jahresbeiträge.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen, Beiträge, Eintrittsgeld und Umlagen festzulegen, zu stunden, zu ermäßigen und Ratenzahlungen einzuräumen.
- (6) Für befristete Spielberechtigungen legt der Vorstand die Spielgebühr fest.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.

§ 8 Organe

Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.
- c) die Prüfer

§ 9 Mitgliederversammlung (allgemeines)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller Mitglieder und damit das oberste Organ des Clubs und bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Einladung, welche mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage zugegangen sein muss, einzuberufen. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Einladung, Tagesordnung und alle zugehörigen relevanten Vorab-Informationen zur Versammlung können auch auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail oder nachfolgende Informationssysteme) den Mitgliedern zugestellt werden.

- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden (Präsident). Im Verhinderungsfalle übernimmt der stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident) den Vorsitz. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einem anderen ordentlichen Mitglied die Leitung der Versammlung übertragen.
- (4) In der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Sie sind mit einer Stimme vertreten. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (5) Alle Mitglieder, ausgenommen Mitglieder der Mitgliedschaftsformen nach §3, Abs. (1), 5. u. 6., die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, können sich zur Wahl stellen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ein anderes vorgeschrieben ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des versammlungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (geheime oder offene Wahl) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Prüfer
 - b. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl von mindestens zwei Prüfern
 - d. Festsetzung von Beiträgen, Eintrittsgeld und Umlagen
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsidenten
 - h. Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
 - i. Wesentliche Entscheidungen über den Aus- bzw. Umbau des Platzes sowie der dem Verein dienenden Gebäude
 - j. Auflösung des Vereins
- (8) Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:
- a. über Satzungsänderung,
 - b. über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds,
 - c. über die Ernennung eines Ehrenmitglieds, Ehrenpräsidenten
 - d. über die Auflösung des Vereins
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift zu führen, aus welcher der genaue Wortlaut der jeweiligen Beschlüsse sowie bei erforderlicher qualifizierter Mehrheit das genaue Abstimmungsergebnis hervorgehen müssen.
- a) Die Niederschrift muss vom Schriftführer bzw. dem gewählten Protokollführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet werden.
 - b) Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen zu erstellen. Es ist durch Auslage im Vereinssekretariat zu veröffentlichen.
 - c) Einsprüche der Mitglieder können in einer Frist von 2 Monaten eingereicht werden

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des vierten Monats des Vereinsjahres statt.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit,
 - b. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr
 - c. Bericht des Schatzmeisters inkl. Haushaltsplan alten Geschäftsjahrs (mit Soll-/Ist-Vergleich)
 - d. Prüfungsbericht der Prüfer,
 - e. Genehmigung des Haushaltsplans des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - f. Genehmigung des Vermögensstatus (Bilanz) des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - g. Entlastung des Vorstandes
 - h. Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - i. Wahl der Prüfer
 - j. Voranschlag für das laufende Vereinsjahr, / Vorlage des Haushaltsplans des laufenden Geschäftsjahres und Zustimmung
 - k. Zustimmungsbedürftige Geschäftsvorgänge
 - l. Anträge,
 - m. Bestimmung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten (von Fall zu Fall)
 - n. Verschiedenes.
- (3) Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich mitzuteilen. Für alle Beschlüsse sind schriftliche Beschlussvorlagen spätestens bis zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Gleiche gilt für Anträge der Mitglieder.
- (4) Anträge der Mitglieder müssen bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich im Sekretariat des Vereins eingegangen sein.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen wenn das Interesse des Vereins und/oder die Satzung des Vereins dies erfordern, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder.

Dabei ist der Zweck, die Gründe und die Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnung ist verbindlich und kann nicht durch Dritte oder durch Zusatzanträge verändert oder erweitert werden.

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und Beisitzern nach Bedarf zusammen, die besondere Bezeichnungen führen können.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden (Präsident)
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Schriftführer/in (Vermögensverwalter)
 - e. dem/der Spielführer/in
- (3) Der Gesamtvorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Beim Ausscheiden des Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks dessen Neuwahl einzuberufen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, kann sein Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.
- (5) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens; dies gilt auch vom Zeitpunkt der Wahl bis zur Eintragung im Vereinsregister. (Geschäftsführung im Innenverhältnis)
- (6) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 kann vom ersten oder zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes rechtsverbindlich vertreten werden. (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Außenverhältnis)
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 8.a Nicht vorhersehbare außerordentliche Ausgaben, die zur Erhaltung des Spielbetriebes oder der Funktion der Gebäude erforderlich sind, müssen der Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Versammlung zur Nachgenehmigung vorgelegt werden.
- 8.b Weitere nicht vorhersehbare außerordentliche Ausgaben, die der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung unterliegen, müssen grundsätzlich in einer unverzüglich einzuberufenden a. o. Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstands regeln die §§ 32, 34 BGB. Einzelheiten werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt.
- (9) Zu folgenden Rechtsgeschäften bedarf der Vorstand, soweit nicht im genehmigten Budget(Planung) enthalten, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Gewährung von Sicherheiten jeglicher Art für Verbindlichkeiten Dritter
 - Investitionen, die den Gesamtbetrag von 100.000,-- € übersteigen.
 - Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz
 - Aufnahme von Bankdarlehen von mehr als 100.000 € im Einzelfall,
 - Übernahme von Bürgschaften durch den Verein.
 - Aufnahme von Mitglieder-Krediten von mehr als 50.000,--EUR (Einzelperson) bzw. 100.000,-- EUR (Paare, Familien)
 - Die Umfinanzierung von Mitgliederkrediten in Bankkredite ist von den Beschränkungen ausgenommen.
 - Festlegung der Obergrenze für Bankkredite und Mitglieder-Kredite insgesamt.
- (10) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
- (11) Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands.

Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf - Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 13 Prüfung der Geschäftsführung des Vereins

- (1) Zur Prüfung der Finanzgeschäfte des Clubs werden mindestens zwei Prüfer durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Ein Prüfer ist alternierend jährlich neu zu wählen.
- (2) Ein Prüfer darf nicht zugleich ein Amt im Vorstand innehaben.
- (3) Der Vorstand hat bei der Wahl der Prüfer weder Vorschlags- noch Stimmrecht.
- (4) Die Prüfer sollen bevorzugt Steuerberater / . Wirtschaftsprüfer sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben, bzw. Funktion begleiten.
- (5) Die Prüfung der Geschäfte des Vereins umfasst im einzelnen:
 - a) Führung der Kasse und des laufenden Bankkontos
 - b) Die Finanzgeschäfte mit den Banken und den Mitgliedern
 - c) Die Überprüfung der zustimmungsbedürftigen Geschäfte
 - d) Die Überprüfung des Haushaltsplans
- (6) Über Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse erstellen die Prüfer ein schriftliches Protokoll, das der Niederschrift der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung als Anlage beigefügt wird.

§ 14 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Folgende Vereinsordnungen sind zu erlassen:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Platzordnung
 - c. Spielordnung
 - d. Richtlinie zum Datenschutz
- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in dieser Frage nur beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Zahl der Mitglieder trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht anwesend, so ist unter Einhaltung der Ladungsfrist und unter Hinweis auf die Beschlussfähigkeit der zweiten Versammlung eine weitere Versammlung einzuberufen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Nettovermögen des Vereins an die Stadt Dillenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeitsklausel

Entsprechen einzelne Regelungen der Satzung oder Teile davon nicht den gesetzlichen Vorschriften, so sind sie so auszulegen, dass sie den gesetzlichen Vorgaben gerecht werden. Bei einer Änderung bleiben die ursprünglichen Zielsetzungen und die nicht betroffenen Teile der Satzung bestehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 21. Februar 2014 beschlossen worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.